

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 803
der Abgeordneten Dr. Saskia Ludwig und Steeven Bretz
CDU-Fraktion
Drucksache 5/1950

Widerstand gegen den Bau des Funkturmes in Plessow

Wortlaut der Kleinen Anfrage 803 vom 08.09.2010:

„In der Ortschaft Plessow regte sich in den vergangenen Tagen und Wochen Widerstand gegen den Bau eines 55 Meter hohen Funkturms, der zum Sendesystem des neuen abhörsicheren BOS-Digital-funks gehört. Da der Turm sehr nah an den bestehenden Wohnhäusern gebaut werden soll, fürchten die Anwohner aufgrund möglicher Strahlenbelastung um ihre Gesundheit.

Wir fragen daher die Landesregierung:

1. Wie ist der Planungs- bzw. Ausbaustand des angesprochenen Funkturms? Wann soll der Funkturm in Betrieb gehen?
2. Wann und wie wurde darüber entschieden, dass der Funkturm derart nah an der bestehenden Wohnbebauung errichtet werden soll? Wurde die kommunale Ebene in die Entscheidung einbezogen?
3. Welche Gründe liegen vor, dass der Funkturm derart nah an der bestehenden Wohnbebauung errichtet werden soll? Wurden weitere Standorte geprüft?
4. Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache, dass der 55 Meter hohe Funkturm die Dorfkirche weit überragt und somit einen erheblichen Eingriff in das Ortsbild darstellt? Inwiefern erlaubt der Denkmalschutz die Errichtung des Funkturms an dieser Stelle?
5. Wie hoch sind die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte der maximal zulässigen Strahlenbelastung in Deutschland und wie hoch wird die Strahlenbelastung jeweils direkt unter dem Mast, in 30 Metern Entfernung, in 100 Metern Entfernung und in 500 Metern Entfernung sein?
6. In welchem Radius, bzw. in welchem Winkel wird die Strahlung vom Funkturm ausgesendet und welche Auswirkungen auf die Strahlenbelastung der Anwohner lassen sich daraus schließen?
7. Die Vermeidung der Strahlenbelastung hängt unter anderem von der Qualität der verwendeten Funktechnik ab. Wie garantiert die Landesregierung eine dem maximalen Schutz der Anwohner entsprechende Qualität?
8. Kann die Landesregierung ausschließen, dass die Strahlung des Funkturms die Gesundheit der Bewohner gefährdet? Auf welche entsprechenden Studien und Quellen bezieht sie sich dabei?
9. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, den Bau doch noch an einem anderen, wohnortferneren Standort zu realisieren? Wird sich die Landesregierung für eine solche Standortverlegung einsetzen? Wenn nein, warum nicht?“

Datum des Eingangs: 01.10.2010 / Ausgegeben: 06.10.2010

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie ist der Planungs- bzw. Ausbaustand des angesprochenen Funkturms? Wann soll der Funkturm in Betrieb gehen?

zu Frage 1:

Für den Funkturm sind alle Planungen abgeschlossen. Es gibt seit dem 12.11.2009 eine Baugenehmigung für diesen Standort. Die notwendigen Bauleistungen wurden öffentlich ausgeschrieben und der Zuschlag erteilt. Die Baumaßnahmen haben bereits begonnen, die Baugrube wurde ausgehoben und die Baustelle gesichert. Der Funkturm soll nach derzeitigem Stand spätestens im Oktober 2010 errichtet werden. Nach der Herrichtung des gesamten Standortes, u. a. Technikcontainer und Anschluss an Infrastruktur, wird der Standort von der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) baulich abgenommen und sodann die TETRA-Funktechnik installiert.

Frage 2:

Wann und wie wurde darüber entschieden, dass der Funkturm derart nah an der bestehenden Wohnungsbebauung errichtet werden soll? Wurde die kommunale Ebene in die Entscheidung einbezogen?

Frage 3:

Welche Gründe liegen vor, dass der Funkturm derart nah an der bestehenden Wohnungsbebauung errichtet werden soll? Wurden weitere Standorte geprüft?

Frage 4:

Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache, dass der 55 Meter hohe Funkturm die Dorfkirche weit überragt und somit einen erheblichen Eingriff in das Ortsbild darstellt?

Inwiefern erlaubt der Denkmalschutz die Errichtung des Funkturms an dieser Stelle?

Zu Fragen 2, 3 und 4:

Die Entscheidung zum Standort fiel mit der Erteilung der Baugenehmigung am 12.11.2009.

Die kommunale Ebene wurde im Entscheidungsprozess beteiligt. Sie erteilte am 21.08.2009 ihr gemeindliches Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB.

Es handelt sich um einen sog. Anker- oder auch Vorzugsstandort des Bundes. Gemäß dem Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern zum Digitalfunk-BOS wurde dem Bund im Verwaltungsabkommen das Recht eingeräumt, eigene Ressourcen mit Vorrang nutzen zu dürfen und Schwerpunkte für seine Funkversorgung zu definieren. Bei dem Standort in Plessow handelt es sich nach Bewertung des Bundesinnenministeriums um einen solchen Funkmast, der zum einen eigene Ressourcen (Bundesliegenschaft) nutzt und zum anderen einen Schwerpunkt der Funkversorgung darstellt (Inhouse-Funkversorgung in der Zoll-Schule). Hiesiger Kenntnis nach wurden auf der großen Liegenschaft der Zoll-Schule mehrere Standorte geprüft. Außerhalb der Bundesliegenschaft wurden aus den o. g. Gründen keine Standorte geprüft.

Frage 5:

Wie hoch sind die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte der maximal zulässigen Strahlenbelastung in Deutschland und wie hoch wird die Strahlenbelastung jeweils unter dem Mast, in 30 Meter Entfernung, in 100 Meter Entfernung und in 500 Meter Entfernung sein?

Frage 8:

Kann die Landesregierung ausschließen, dass die Strahlung des Funkturms die Gesundheit der Bewohner gefährdet? Auf welche entsprechenden Studien und Quellen bezieht sie sich dabei?

Zu Fragen 5 und 8:

Die Festlegung der Grenzwerte erfolgt in der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV). Die Einhaltung dieser Grenzwerte muss nach der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) nachgewiesen werden. Überprüfungsbehörde ist die Bundesnetzagentur (BNetzA). Sie muss vor der Inbetriebnahme des Standortes eine Standortgenehmigung in jedem Einzelfall erteilen. Diese Standortgenehmigung der BNetzA liegt für diesen Standort seit dem 14.09.2009 vor.

Der konkrete Grenzwert beträgt in diesem Fall 27,5 V/m (Volt je Meter).

Der Vergleichswert beträgt in 30 Meter Entfernung unter dem Mast zwischen 0,43 V/m (10 Meter Entfernung) und 0,31 V/m (50 Meter Entfernung). Der genaue Wert für 30 Meter Entfernung wurde bisher nicht ermittelt. In 100 Metern Entfernung beträgt der Wert 0,44 V/m und in 500 Meter Entfernung 0,14 V/m.

Frage 6:

In welchem Radius, bzw. in welchem Winkel wird die Strahlenbelastung vom Funkturm ausgesendet und welche Auswirkungen auf die Strahlenbelastung der Anwohner lassen sich daraus schließen?

Zu Frage 6:

Die Funkenergie wird in einem wirksamen Radius von bis regelmäßig 10 km und in einem Winkel von 360 Grad ausgesendet. Die Sendeleistung ist damit in alle Richtungen gleich.

Frage 7:

Die Vermeidung der Strahlenbelastung hängt unter anderen von der Qualität der verwendeten Funktechnik ab. Wie garantiert die Landesregierung eine dem maximalen Schutz der Anwohner entsprechenden Qualität?

Zu Frage 7:

Bei der eingesetzten Funktechnik handelt es sich um Großserientechnik, die bereits im Einsatz ist. Einige wesentliche Baugruppen kommen aus dem Bereich des kommerziellen Mobilfunks (GSM), die eingesetzte Systemtechnik entspricht dem europäischen TETRA-Standard. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 5 + 8 verwiesen.

Frage 9:

Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, den Bau doch noch an einem anderen, wohnortfernen Standort zu realisieren? Wird sich die Landesregierung für eine solche Standortverlegung einsetzen? Wenn nein, warum nicht?

Zu Frage 9:

Das Innenministerium führt derzeit nochmals Gespräche und technische Prüfungen zur Realisierbarkeit einiger ins Gespräch gebrachter Alternativstandorte durch. Dies geschieht vor dem Hintergrund eines Angebotes, dass die dadurch bzw. durch eventuelle Planungsänderungen entstehenden Mehrkosten von Dritten getragen werden. Alle Beteiligten, Bürgerinitiative, Stadt Werder und Innenministerium, ar-

beiten derzeit nach Kräften an diesem Lösungsversuch und wollen noch in diesem Monat Klarheit darüber herstellen, ob dadurch die Konflikte gelöst werden können.